

# Kleine Gesetzeskunde für Medizinalhilfspersonen

*Krankenschwestern · Krankenpfleger  
Kinderkrankenschwestern  
Krankenpflegehelferinnen  
Krankenpflegehelfer  
Techn. Assistenten i. d. Medizin  
Pharm.-techn. Assistenten  
Krankengymnasten · Masseur  
Masseur und med. Bademeister  
und andere medizinische Hilfsberufe*

13. überarbeitete Auflage

Von

DR. OTTO HELFER

Leitender Medizinaldirektor, Berlin

begründet mit

Berta Kaboth

Oberin a. D.



WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

1972

ISBN 3 11 004092 1

©

Copyright 1972 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlags-  
handlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung · Georg Reimer · Karl J. Trübner ·  
Veit & Comp. Berlin 30, Genthiner Straße 13 — Alle Rechte, insbesondere die der  
Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf ohne schrift-  
liche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form — durch Photokopie, Mikrofilm  
oder irgendein anderes Verfahren — reproduziert oder in eine von Maschinen, insbeson-  
dere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt  
werden. — Satz und Druck: Müller & Co. KG, Berlin 46

## Vorwort zur 12. Auflage

Nachdem in der 11. Auflage bereits der neueste Stand des Krankenpflegegesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie erstmalig ein Abschnitt über die Staatsbürgerkunde in die „Kleine Gesetzeskunde für Medizinalhilfspersonen“ einbezogen worden waren, konnten in der jetzt vorliegenden Neuauflage die gesetzlichen Bestimmungen über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die durch die Strafrechtsreform bedingten Änderungen der strafrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt werden. Ferner mußte der Abschnitt Sozialversicherung besonders im Bereich der Krankenversicherung einige wesentliche Änderungen erfahren. Zwischenzeitlich erfolgte Gesetzesänderungen im Rahmen der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und der Bundessozialhilfe wurden ebenfalls berücksichtigt.

So dürfte die „Kleine Gesetzeskunde“ auch weiterhin allen künftigen Medizinalhilfspersonen während ihrer Ausbildung und zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung und über diese Zeit hinaus die gewünschte Unterstützung bieten und Lehrkräften sowie sonstigen Interessenten zur Kurzunterrichtung dienen.

Herbst 1970

Otto Helfer

## Vorwort zur 13. überarbeiteten Auflage

Die neue Auflage der „Kleinen Gesetzeskunde für Medizinalhilfspersonen“ berücksichtigt Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, die seit dem Herbst 1970 eingetreten sind. So ist das neue **„Gesetz über technische Assistenten in der Medizin“**, das am 1.7.1972 in Kraft tritt, an Stelle des zu diesem Zeitpunkt außer Kraft tretenden Gesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin von 1958, bereits aufgenommen worden. Die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften zu diesem Gesetz werden einbezogen, sobald sie im Laufe dieses Jahres erlassen worden sind.

Die Änderung der Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 25. 6. 1971 sowie einige Änderungen in der Sozialversicherung und hier besonders in der Krankenversicherung durch das Zweite Krankenversicherungs-Änderungsgesetz mit der Einbeziehung der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten im Rahmen der Regelleistungen wurden im gleichen Maße berücksichtigt wie die Neuregelung der Entschädigungsleistungen nach dem Bundes-Seuchengesetz. Darüber hinaus wurden verschiedene andere kleinere Ergänzungen und Berichtigungen notwendig, so daß die „Kleine Gesetzeskunde“, jetzt wieder auf den neuesten Stand gebracht, weiterhin allen in der Ausbildung befindlichen Personen sowie den Lehrkräften für das Fach „Berufslehre — Gesetzeskunde“ die erwartete Hilfe anbietet.

Frühjahr 1972

Otto Helfer

## Inhalt

<i>Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz) vom 15. 7. 1957 in der Fassung vom 3. 9. 1968</i>	9
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkrankenschwestern vom 2. 8. 1966	14
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer vom 2. 8. 1966	17
Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. 12. 1939	19
<i>Arbeitsrechtliche Bestimmungen</i>	20
<i>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. 9. 1971</i>	21
<i>Gesetz über die Ausübung des Berufs des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. 12. 1958 in der Fassung vom 22. 5. 1968</i>	23
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure, für Masseure und medizinische Bademeister vom 7. 12. 1960	25
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten vom 7. 12. 1960 in der Fassung vom 25. 6. 1971	27
<i>Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. 3. 1968</i>	30
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten vom 12. 8. 1969	31
Sonstige Berufsgruppen der Medizinalhilfspersonen	33
Ausbildungsförderungsgesetz vom 19. 9. 1969	34
<i>Strafrechtliche Bestimmungen</i>	35
Schweigepflicht	35
Verlassen von Kranken, Fahrlässige Tötung	36
Körperverletzung	36
Unterlassene Hilfeleistung	37
Vergehen wider die Sittlichkeit	37
Verbrechen wider das keimende Leben	37
Auffinden und Beerdigung von Leichen	37
Verletzung der Maßregeln zur Seuchenbekämpfung	38

<i>Bürgerlich-rechtliche Bestimmungen</i> .....	38
1. Allgemeine Bestimmungen .....	38
Rechtsfähigkeit .....	38
Volljährigkeit .....	38
Entmündigung .....	39
Erbfähigkeit .....	39
Geschäftsunfähigkeit .....	39
Beschränkte Geschäftsfähigkeit .....	39
Eingehung der Ehe .....	39
2. Besondere Bestimmungen .....	40
Haftpflicht — Schadenersatz .....	40
Das Testament .....	40
Meldepflicht bei Geburts- und Todesfällen .....	42
 <i>Staatsbürgerkunde</i> .....	 44
Grundgesetz .....	44
Grundrechte .....	44
Die Bundesrepublik Deutschland .....	45
Der Bundestag .....	46
Der Bundesrat .....	46
Die Bundesversammlung .....	47
Die Bundesregierung .....	47
Die Dreiteilung der Gewalten .....	48
Gesetzgebungskompetenz .....	48
Weg der Gesetzgebung .....	49
 <i>Sozialversicherung</i> .....	 49
1. Die Krankenversicherung .....	51
2. Die Unfallversicherung .....	55
Unfallverhütungsvorschriften .....	60
3. Die Rentenversicherung der Arbeiter .....	62
4. Die Rentenversicherung der Angestellten .....	64
 <i>Öffentlicher Gesundheitsdienst</i> .....	 65
Organisation .....	65
Aufgaben .....	66
 <i>Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten</i> .....	 67
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. 7. 1961 .....	68
Impfgesetz vom 8. 4. 1874 .....	75
Papageienkrankheit .....	78

Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 23. 7. 1953 .....	79
<i>Fürsorgerechtliche Gesetze und Verordnungen</i> .....	83
Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in der Fassung vom 18. 9. 1969 .....	83
Körperbehindertenfürsorge .....	84
Tuberkulosefürsorge .....	86
Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 6. 8. 1970 .....	89
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeits- schutzgesetz) vom 9. 8. 1960 .....	89
Mutterschutzgesetz in der Fassung vom 18. 4. 1968 .....	90
<i>Die Bekämpfung der Geschwulsterkrankungen</i> .....	93
<i>Atomgesetz und Strahlenschutzverordnung</i> .....	94
Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. 12. 1959 in der Fassung vom 23. 4. 1963 .....	94
Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strah- len radioaktiver Stoffe (Erste Strahlenschutzverordnung) vom 24. 6. 1960 in der Fassung vom 12. 8. 1965 .....	95
Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisie- rende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverord- nung) vom 18. 7. 1964 .....	96
<i>Arznei- und Betäubungsmittel</i> .....	97
Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittel- gesetz) vom 16. 5. 1961 .....	97
Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäu- bungsmittelgesetz) vom 10. 12. 1929 in der Fassung vom 10. 1. 1972 .....	97
Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel ent- haltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. 12. 1930 .....	97
<i>Verkehr mit Lebensmitteln</i> .....	99
Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfs- gegenständen (Lebensmittelgesetz) in Ausführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittel- gesetzes vom 21. 12. 1958 .....	99
Verordnung über diätetische Lebensmittel vom 20. 6. 1963	101

<i>Desinfektion</i> .....	102
1. Physikalische Maßnahmen .....	102
2. Chemische Maßnahmen .....	102
Wäsche- und Kleiderdesinfektion .....	102
Zimmerdesinfektion .....	102
Stuhl- und Stuhldesinfektion .....	103
Auswurfdesinfektion .....	103
Händedesinfektion .....	104
Desinfektion durch Auskochen .....	104
Schlußdesinfektion .....	104
 <i>Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Krankenpflege</i> .....	 105
 <i>Abkürzungen</i> .....	 108

Noch im 19. Jahrhundert wurde die Krankenpflege vorwiegend von Angehörigen geistlicher Organisationen, in geringerem Umfange auch von weltlichen Genossenschaften ausgeübt. Nach dem Erlaß der Gewerbeordnung im Jahre 1869, die eine Berufsfreiheit sicherte, befaßten sich auch viele andere Personen mit der Ausübung der Krankenpflege, bis zum Anfang dieses Jahrhunderts Berufsorganisationen der Krankenschwestern die Einführung einer staatlich geregelten Ausbildung forderten. So entstanden 1907 die „Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen“, die eine einjährige Ausbildung mit Prüfungsabschluß vorsahen. Eine wesentliche Änderung trat jedoch hierdurch nicht ein, da der Grundsatz der Berufsfreiheit bestehen blieb. Erst 1938 wurde durch das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege die Berufsfreiheit in der Krankenpflege aufgehoben und die berufsmäßige Ausübung von der Ablegung der staatlichen Krankenpflegeprüfung abhängig gemacht. Diese gesetzlichen Bestimmungen waren bis zum Juli 1957 gültig. Durch das **Gesetz über die Ausübung des Berufs der Krankenschwester, des Krankenpflegers und der Kinderkrankenschwester (Krankenpflegegesetz)** vom 15. 7. 1957 (BGBl. I S. 716) geändert durch das **Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes** vom 20. 9. 1965 (BGBl. I S. 1443) in Verbindung mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 3. 9. 1968 (BGBl. I S. 989) wurde eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen.

Die §§ 1—5 dieses Gesetzes regeln die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“ und „Kinderkrankenschwester“, soweit die Krankenpflege unter einer dieser Berufsbezeichnungen ausgeübt wird (§ 1 Abs. 1). Die Krankenpflege dieses Gesetzes umfaßt auch die Geisteskrankenpflege (§ 1 Abs. 2).

Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Teilnahme am Lehrgang und die bestandene Prüfung nachgewiesen werden (§ 2).

Die Erlaubnis wird versagt, wenn die Bewerberin (der Bewerber) sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs erforderliche Eignung nicht besitzt (§ 3).

Die Erlaubnis wird zurückgenommen, wenn eine Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis irrtümlich als gegeben angenommen worden ist oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die die Versagung der Erlaubnis nach § 3 rechtfertigen würden.

Die Lehrgänge (§§ 8—11) werden in Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschulen, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind, durchgeführt (§ 6). Diese Eignung liegt vor, wenn

- a) die Krankenpflegeschule mit einem Allgemeinkrankenhaus (mindestens 3 Fachabteilungen) oder einem psychiatrischen Krankenhaus oder einem sonstigen Fachkrankenhaus mit mindestens 150 Betten verbunden ist und auf den Gebieten der Inneren Medizin, der Chirurgie und der Gynäkologie oder Psychiatrie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung gewährleistet ist,
- b) die Kinderkrankenpflegeschule mit einem Kinderkrankenhaus oder einer von einem Facharzt für Kinderkrankheiten geleiteten Kinderabteilung eines Allgemeinkrankenhauses verbunden ist und eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung gewährleistet ist.

Ferner muß die Leitung der Schulen durch eine Oberin oder leitende Schwester oder einen leitenden Pfleger sowie durch einen Arzt sichergestellt sein, müssen die erforderlichen Ausbildungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine ausreichende Anzahl geeigneter Lehrkräfte (darunter mindestens eine besonders vor-

gebildete Unterrichtsschwester bzw. Unterrichtspfleger) sowie auch die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht und die Unterbringung der Schülerinnen (Schüler) zur Verfügung stehen (§ 7).

Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Lehrgang sind:

1. Vollendung des 17. Lebensjahres;
2. a) Abgeschlossene Realschulbildung oder eine entsprechende Schulbildung,  
b) abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung und der erfolgreiche Besuch einer dreijährigen Pflegevorschule (oder Schwesternvorschule); Verkürzung auf zweijährigen Vorschulbesuch nach neun Volksschuljahren ist möglich,  
c) abgeschlossene Volksschulbildung und eine Berufsausbildung mit Lehrabschlussprüfung,  
d) dreijährige Bewährung im Beruf der Krankenpflegehelferin (Krankenpflegehelfer) (s. § 14 a);
3. Körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und Beibringung eines amtlichen Führungszeugnisses;
4. Halbjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit von Bewerberinnen in eigener oder fremder Familie, einer geeigneten Anstalt oder einer hauswirtschaftlichen Schule, soweit nicht eine Schwestern- oder Pflegevorschule besucht oder eine hauswirtschaftliche Lehre mit Erfolg abgeschlossen wurde. Auch die ausgebildete „Krankenpflegehelferin“ (Krankenpflegehelfer) ist hiervon befreit (§ 8).

Die Lehrgänge in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege dauern je drei Jahre. Verkürzung um sechs bis achtzehn Monate durch Anrechnung berufsverwandter Ausbildung ist vorgesehen (§ 9). Unterbrechungen des Lehrgangs durch Ferien bis zu vier Wochen jährlich und wegen Erkrankung oder Schwangerschaft bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen werden ange-

rechnet (§ 10). Die Lehrgänge umfassen auch eine praktische Ausbildung; der Unterricht umfaßt mindestens 1200 Unterrichtsstunden (§ 11). Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang ist durch eine Prüfung vor staatlichen Prüfungsausschüssen nachzuweisen (§ 13). Einzelheiten über die Ausbildung und Prüfungen in der Krankenpflege und Kinderkrankenpflege werden durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 14).

In den neuen §§ 14 a—i wird die Ausbildung in der Krankenpflegehilfe geregelt.

Wer die Krankenpflegehilfe unter der Bezeichnung „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ ausüben will, bedarf der Erlaubnis (§ 14 a). Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Teilnahme am Lehrgang und die bestandene Prüfung nachgewiesen werden (§ 14 b).

Für die Versagung und Rücknahme der Erlaubnis gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Krankenschwestern (Krankenpflegern) (§ 14 c).

Der Lehrgang wird in einer Schule für Krankenpflegehilfe durchgeführt, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt ist (§ 14 d).

Voraussetzungen zur Teilnahme am Lehrgang sind:

- a) Vollendung des 17. Lebensjahres,
- b) abgeschlossene Volksschulbildung oder eine gleichwertige Schulbildung,
- c) körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses und Beibringung eines amtlichen Führungszeugnisses,
- d) Nachweis der halbjährigen hauswirtschaftlichen Tätigkeit der Bewerberinnen wie bei der Zulassung zum Besuch einer Krankenpflegeschule (§ 14 e).

Der Lehrgang in der Krankenpflegehilfe dauert ein Jahr. Unterbrechungen des Lehrgangs durch Ferien bis zu vier Wochen